

# Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

## ■ **pro-tier.at**

Per E-Mail an das  
Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien  
[legvet@bmg.gv.at](mailto:legvet@bmg.gv.at)

Wien, am 21. August 2015

### **Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Tierschutzorganisationen pro-tier.at zum Entwurf der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit mit der die 2. Tierhaltungsverordnung geändert wird**

GV: BMG-74100/0011-II/B/10a/2014

#### **Ad 1: Ermächtigung der Fachstelle**

**Ermächtigung der Fachstelle technische Ausrüstungen als gesetzeskonform zu erklären, obwohl sie nicht den Anforderungen der 2. Tierhaltungsverordnung (Anlage 1 bis 5) entsprechen.**

Bei der Regelung, die in § 2 als Absatz 9 eingefügt werden soll, handelt es sich um das Gegenstück zu § 2 Abs 4 der 1. Tierhaltungsverordnung. Während die Fachstelle also schon dazu ermächtigt ist, Aufstallungssysteme, Haltungssysteme und Stallungseinrichtungen als tierschutzgesetzkonform zu erklären, selbst wenn diese den Anforderungen der 1. Tierhaltungsverordnung (Anlagen 1 bis 11) widersprechen, soll sie nun auch dazu ermächtigt werden, „technische Ausrüstungen“ als tierschutzgesetzkonform zu erklären, selbst wenn diese die 2. Tierhaltungsverordnung (Anlage 1 bis 5) nicht erfüllen.

Der Verband pro-tier steht auf dem Standpunkt, dass beide Bestimmungen gestrichen werden sollten, da sie demokratischen Standards widersprechen. Die ureigenste Aufgabe des Gesetzgebers ist es, gesetzliche Bestimmungen zu schaffen. In § 2 Abs 4 der 1. Tierhaltungsverordnung und § 2 Abs 9 der 2. Tierhaltungsverordnung wird aber bestimmt, dass die vom Gesetzgeber in seinen Verordnungen eingesetzten Bestimmungen irrelevant sind, wenn eine dritte Person (nämlich die Fachstelle), entscheidet, dass diese nicht eingehalten werden müssen. Hier wird also letztendlich die ureigenste demokratische Verpflichtung und Aufgabe des Gesetzgebers, nämlich rechtliche Regelungen zu schaffen, an eine dritte Person delegiert.

Es wird einer Instanz, und hier letztendlich darüber hinaus eigentlich einer Einzelperson, nämlich dem Leiter oder der Leiterin der Fachstelle, eine Kompetenz übertragen, die in einer Demokratie nur gesetzgebenden politischen Einrichtungen zusteht: Nämlich gesetzgebend bzw. normierend tätig zu werden. Die Fachstelle kann Bestimmungen erlassen, die im Grunde einer Verordnung gleichgestellt sind.

Was ist an diesen Bestimmungen problematisch:

## **1. Die Fachstelle ist nicht demokratisch legitimiert**

Die Besetzung der Fachstelle erfolgt nicht durch einen demokratischen Prozess.

## **2. Der „Gesetzgebungsprozess“ der Fachstelle läuft intransparent und undemokratisch**

Wenn die Fachstelle entscheidet, welche Haltungssysteme in Österreich zulässig sind, so gibt es dazu im Vorfeld keinen öffentlichen Diskurs und keine Möglichkeit der Stellungnahme, wie es bei Verordnungserlassen sonst in einer Demokratie üblich wäre.

## **3. Die Unabhängigkeit der Fachstelle ist nicht sichergestellt**

Als Argument, warum man wesentliche normierende Kompetenzen an Dritte übertragen soll, wäre noch am ehesten denkbar eine Unabhängigkeit zu schaffen, die rein sachliche und fachliche Entscheidungen garantiert.

Eine derartige Unabhängigkeit ist hier aber nicht gegeben. Vielmehr ist es leicht möglich – und die Erfahrung nach vielen aktiven Jahren im Tierschutz bestätigt das leider – dass es zu direkten oder indirekten Abhängigkeiten von VeterinärInnen und BiologInnen von tiernutzenden Institutionen, Firmen etc. kommt.

Zwei Beispiele, wie solche Abhängigkeiten beschaffen sein können:

Weite Teile des Veterinärwesens leben wirtschaftlich gesehen von der tiernutzenden Industrie. Sei es, dass ihre Kunden z.B. große landwirtschaftliche Betriebe massive Interessen an der Bewilligung gewisser Haltungssysteme haben, sei es dass ihre Auftraggeber und damit Geldgeber für Forschungen ebensolche Interessen für die Bewilligung von technischen Einrichtungen mitbringen, die sie in Österreich vertreiben wollen.

Eine andere Form der Abhängigkeit kann z.B. auch dadurch entstehen, dass WissenschaftlerInnen, die zu Haltungssystemen oder der Ethologie von beispielsweise Nutztieren forschen, auf den Zugang und die Informationen zu solchen Haltungseinrichtungen angewiesen sind. Wenn die Nutztierindustrie sie aber von diesen Ressourcen aussperrt, können sie ihren Beruf an den Nagel hängen, weil für sie praktisch keine Forschungsmöglichkeiten mehr bestehen.

## **4. Das Tierschutzgesetz sieht eine derartig weitreichende Kompetenz der Fachstelle nicht vor**

§ 18 Abs 4 TSCHG legt fest, dass die Fachstelle „zur Erhöhung der Rechtssicherheit

# Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

der Tierhalter und zur Verbesserung des Vollzuges“ „zur Bewertung von neuartigen serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen und neuartigen technischen Ausrüstungen für Tierhaltungen sowie serienmäßig hergestellten Haltungssystemen und Stalleinrichtungen sowie Heimtierunterkünften und Heimtierzubehör“ ermächtigt wird.

Dass der Fachstelle eine normierende Kompetenz zukommen soll, ist selbst beim besten Willen diesem Text nicht zu entnehmen. Vielmehr ist die Fachstelle schlicht und einfach dazu befugt, zu überprüfen, ob die aufgezählten technischen Ausrüstungen den tierschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Dazu gehört selbstverständlich auch zu überprüfen, ob diese Einrichtungen die Verordnungen zum Tierschutzgesetz erfüllen. Nicht gemeint sein kann, dass der Fachstelle ganz unabhängig von den Bestimmungen in den Verordnungen eine eigene normierende Kompetenz zugesprochen werden soll.

Diese Kompetenz sich über die Bestimmungen in den Tierhaltungsverordnungen hinwegsetzen zu dürfen, trägt ja auch in keinster Weise dazu bei die Rechtssicherheit der Tierhalter zu erhöhen oder den Vollzug zu verbessern. Genau aber nur diese beiden Zwecke sind für die Tätigkeit der Fachstelle im Gesetz angeführt und rechtfertigen damit ihre Aktivitäten.

Die hier zur Diskussion stehenden Bestimmungen (§ 2 Abs 4 der 1. Tierhaltungsverordnung und § 2 Abs 9 der 2. Tierhaltungsverordnung) sind durch das Tierschutzgesetz (§ 18 (6)) nicht gedeckt, also gesetzwidrig.

Der Verband pro-tier betont, dass es sich hier um eine Kritik an den Bestimmungen handelt, und in keinster Weise um eine Kritik an individuellen Personen, die mit der Fachstelle in Beziehung stehen. Den aktuell Tätigen wird auch in keinster Weise Unlauterkeit unterstellt.

## **Ad 4: Schlittenhunde**

### **1.8. Schlittenhunde bei sportlichen Veranstaltungen**

- (2) Boxen für den Transport und Unterbringung vor Ort 1. b)

Hier scheint es verwirrend Boxen-Maße in der Tabelle anzugeben und diese unmittelbar mit einer möglichen Abweichung von 5% bzw. 10% wieder zu erlauben.

Es wird darum gebeten, keine Abweichungsangaben in % anzugeben.

- (3) Stake out 2.

Es scheint überflüssig einerseits das Verwenden eines kunststoffummantelten Edelstahlkabels zu empfehlen und andererseits diese Empfehlung wieder zu relativieren. Der Nebensatz: „möglichst jedoch keine Kette“ ist zu streichen.

# Verband Österreichischer Tierschutzorganisationen

■ **pro-tier.at**

Hier sollte entweder genau definiert werden, in welchen Fällen eine Kette verwendet werden darf bzw. ist diese Ausnahmeregelung im Sinne des Tierschutzes gänzlich zu streichen.

- (3) Stake out 4.

Formulierung im Entwurf: „Die Abgänge vom Hauptkabel sollten zumindest 80cm lang...“  
Ist zu ändern in „Die Abgänge vom Hauptkabel müssen zumindest 80cm lang...“

- Grundsätzlich ist zu überlegen, ob die Verwendung von Schlittenhunden bei (sportlichen) Veranstaltungen nicht per Definition unter die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung fällt. Regelungen analog zur TschG-Veranstaltungsverordnung wären auch für Veranstaltungen mit Schlittenhunden (sportliche Verwendung/Rennen, aber auch Husky Workshops [Definition von „sportliche Veranstaltungen“]) erforderlich: § 1 Allgemeine Pflichten des Veranstalters und des Verantwortlichen, § 2 Allgemeine Mindestanforderungen (v.a. Regelung zu trächtigen Tieren/Muttertieren und nicht innerhalb der letzten vier Tage auf einer derartigen Veranstaltung verwendet) und § 14 Voraussetzungen für die Einbringung (Wutkrankheit).

## Ad 5: Katzenkastration

- Die Ausweitung der Kastrationspflicht für Katzen bzw. die Klarstellung in Anlage 1 Absatz 2 (10) durch Streichung des Begriffs „in bäuerlicher Haltung“ wird ausdrücklich begrüßt.

## Ad 6: Haltung von Tauben

### 3. Mindestanforderungen an die Haltung von Tauben

- (1) 1.

Formulierung im Entwurf: „Die Volieren müssen pro Paar folgende Mindestmaße an Fläche in m<sup>2</sup> x Höhe in cm aufweisen“

Gemäß der ansonsten in Anlage 2 der 2. Tierhaltungsverordnung verwendeten Diktion muss es lauten: „Folgende Maße für Käfige und Volieren dürfen nicht unterschritten werden“

- (2) 7. Weitere Anforderungen g)

Formulierung im Entwurf: „Es ist ständiger Zugang zu Frischwasser vorzusehen.“

Ist zu ändern in: „Es ist ständiger Zugang zu Frischwasser zu gewähren.“

Hochachtungsvoll,

Ing. Harald Hofner, Obmann des Verbandes pro-tier